

TOP**Neuregelung der Umsatzbesteuerung
der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b
UStG)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach
§ 27 Abs. 22 UStG**Verfasser:
Bearbeiter: Markus Hermann
Abteilung: Abteilung 3Datum:
06.07.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-54**Gremium****Status****Termin****Beschlussart****Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsgemeinde Vordereifel übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzbehörden frist- und formgerecht abzugeben.

Etwaige Anträge:**Beschluss:****Abstimmungsergebnis:**

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

— Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von den Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Optionserklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Optionserklärung kann –mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres- einmalig widerrufen werden. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung). Bei der Berechnung des sog. Gesamtumsatzes für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung sind auch die Umsätze aus der Durchschnittssatzbesteuerung für Land- und Forstbetriebe zu berücksichtigen. Wenn diese Umsätze bereits die Grenze von 17.500 Eur (incl. USt.) überschreiten, kommt die Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- **Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:**
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

n dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für das 2. Halbjahr angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das noch in 2016 auszuübende Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit, mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres, widerrufen werden. Auch kann eine bereits in 2016 abgegebene Optionserklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- Die Ergebnisse einer ersten überschlägigen Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung haben ergeben, dass aus der einheitlichen Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit den Finanzbehörden sind.

Anlagen: